

HANDWERKERLEISTUNGEN

§ 35a EStG: Gibt es auch für die Sanierung von Gehwegen und Straßen eine Steueranrechnung?

! Ein Leser fragt: Ich bin Eigentümer eines Eigenheims an einer Straße, bei der Gehweg und Straßenbelag (Flüsterasphalt) saniert werden. Kann ich für die Anliegerbeiträge, die mir die Straßenbaubehörde in Rechnung stellt, eine Steueranrechnung für Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG geltend machen? |

ANTWORT: Wir meinen „ja“. Entscheidend ist jedoch, dass Sie das Finanzamt davon überzeugen, dass die Leistungen in direktem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen.

Diese beiden elementaren Voraussetzungen, die Ihnen den Anspruch auf eine Steueranrechnung eröffnen, können den Ausführungen des FG Nürnberg zum Ausbau einer Gemeindestraße (FG Nürnberg, Urteil vom 24.6.2015, Az. 7 K 1356/14, Abruf-Nr. 145768) und des BFH zur Steueranrechnung fürs Schneeräumen (BFH, Urteile vom 20.3.2014, Az. VI R 56/12, Abruf-Nr. 141767 und Az. VI R 55/12, Abruf-Nr. 141766) entnommen werden.

Kein Unterschied zwischen Sanierung und Ausbau einer Straße

Die Sanierung einer Straße mit Flüsterasphalt oder eines Gehwegs muss dem Ausbau gleichgestellt sein. Dafür sprechen folgende Argumente:

- **Räumlicher Zusammenhang mit dem Haushalt:** Dieser Zusammenhang ist allein deshalb zu bejahen, weil die Gemeinde den Anlieger an der Finanzierung der Maßnahme (Anliegerbeitrag) beteiligt.
- **Leistung dient dem Haushalt:** Die Sanierung des Straßenbelags kann dem Haushalt in vielerlei Hinsicht dienen, etwa durch eine geringere Lärmbelastigung durch Aufbringen eines Flüsterasphalts.

Gegenüber mauernden Finanzämtern nicht klein beigeben

Viele Sachbearbeiter werden die Steueranrechnung für die Sanierung einer Straße oder eines Gehwegs ablehnen und auf ein – für Sie ungünstiges – Urteil des FG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 15.4.2015, Az. 11 K 11018/15, Abruf-Nr. 144858) verweisen. Hier empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

1. Legen Sie Einspruch gegen die Nichtgewährung der Steueranrechnung ein und verweisen Sie auf das Urteil des FG Nürnberg und die BFH-Urteile vom 20. März 2014 (Einspruchsmuster auf ssp.iww.de → Abruf-Nr. 43943883).
2. Beantragen Sie, dass das Amt den Einspruch von der Bearbeitung zurückstellt, weil in Kürze ein aktualisiertes BMF-Schreiben zu § 35a EStG veröffentlicht werden soll (OFD Frankfurt am Main, Rundverfügung vom 25.11.2015, Az. S 2296b A – 1 – St 216). Dann heißt es abwarten, was das BMF in dem Punkt regelt.

Neue
Rechtsprechung ...

... ist auf den
Musterfall
übertragbar

Ihre Argumente
gegenüber
dem Finanzamt